

Organisationsmängel führen zur Kostenerstattungspflicht: Rechtswidrige Mahnschreiben und Vollstreckungsmaßnahmen durch den Inkasso-Service – zugleich Anmerkung zum Beschluss des SG Cottbus vom 28.4.2020 – S 39 AL 29/20 ER

Jens-Torsten Lehmann*

I. Ausgangslage

1. Mahnung

Es passiert häufig bei Fällen aus dem SGB II und SGB III: Briefe vom Inkasso-Service, Agentur für Arbeit Recklinghausen, flattern ins Haus. Darin wird die Rückzahlung aus Erstattungsbescheiden angemahnt und eine Mahngebühr verhängt. Klar, denkt sich Otto Normalverbraucher – Schulden müssen zurückgezahlt werden. Doch darum geht es nicht. Denn die Briefe, die hier verschickt werden, betreffen Rückzahlungen, die (noch) gar nicht fällig sind. Warum: Weil Widerspruchs- oder Klageverfahren laufen, die aufschiebende Wirkung haben. So auch im Fall des SG Cottbus.

Ängstliche Menschen überweisen nach dem Erhalt einer solchen Mahnung das Geld, weil sie glauben, etwas falsch gemacht zu haben. Forschere Charaktere – wie im Fall des SG Cottbus – gehen zu ihrem Anwalt und hinterfragen den Sachverhalt. Der

Anwalt wird dann Widerspruch gegen die verhängte Mahngebühr¹ einlegen und dem Inkasso-Service mitteilen, dass gegen den Erstattungsbescheid fristgerecht Widerspruch bzw. gegen den Widerspruchsbescheid bereits Klage eingelegt wurde und die Beitreibung der Forderung bis zum rechtskräftigen Abschluss der Verfahren vorerst ruhend gestellt werden soll. Da solche Widerspruchsverfahren eine Erfolgsquote von 100 % haben, muss der Inkasso-Service auch den Anwalt bezahlen.

2. Vollstreckung

Alles gut, meint Otto Normalverbraucher, ein Denkkzettel für den Inkasso-Service, jetzt geben sie Ruhe – weit gefehlt. Im

* Dr. Jens-Torsten Lehmann ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Sozialrecht in Cottbus.

¹ Nach Ansicht des BSG, Urteil vom 2.11.2012 – B 4 AS 97/11 R, ist eine Mahnung mit Festsetzung von Mahngebühren in Bezug auf die Gebührenfestsetzung als Verwaltungsakt zu qualifizieren. Von dieser Mahngebührenfestsetzung zu unterscheiden sind schlichte Zahlungsaufforderungen oder bloße Mahnschreiben, die keine Verwaltungsakte darstellen, gegen die erfolgreich Widerspruch eingelegt werden kann, BSG, Urteil vom 25.6.2015 – B 14 AS 38/14.

Fall des SG Cottbus erhielt der Mandant gut eine Woche nach dem anwaltlichen Widerspruch gegen die Mahnung wieder Post vom Inkasso-Service: Diesmal eine Vollstreckungsandrohung, in der bei Nichtzahlung weitere Zwangsmaßnahmen angekündigt werden (Kontopfändung, Vorladung zur Abnahme einer Vermögensauskunft, Besuch von Vollziehungsbeamten).

Die Frage ist nun, was hier zu tun ist. Widerspruch einzulegen bringt nichts, weil die Vollstreckungsankündigung kein Verwaltungsakt ist. Sie hat „lediglich“ informellen Charakter.² Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 SGB X sind für ein solches „Widerspruchsverfahren“ vom Inkasso-Service auch nicht die Kosten für den beauftragten Anwalt zu erstatten.³ Rechtsschutz ist in solchen Fällen nur über ein Eilverfahren nach § 86b SGG zu erlangen. Es bedarf eines gerichtlichen Ausspruches, um die angedrohte Vollstreckung zu unterbinden. Ein solcher Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wurde hier dann auch für den Mandanten beim SG Cottbus eingereicht.⁴ Und all das nur, weil die linke Hand nicht weiß, was die rechte tut. Oder diplomatisch ausgedrückt in der Sprache des SG Cottbus: „interne Organisationsmängel“ zu beklagen sind.

II. Orientierungssätze

Der Entscheidung des SG Cottbus sind zwei für solche Eilverfahren wichtige Kernaussagen zu entnehmen: zum materiellen Recht und zum Kostenrecht.

1. *Eine Vollstreckungsandrohung erledigt sich, wenn die Behörde, welche die Vollstreckung angeordnet hat, nachträglich unmissverständlich und glaubhaft erklärt, dass die Vollziehung der Forderung ausgesetzt wird. Ab dem Zeitpunkt dieser Erklärung liegt dann auch kein Rechtsschutzbedürfnis mehr für einen Eilantrag vor. Eine etwaige Unkenntnis bzw. spätere Kenntnis des Rechtsschutzsuchenden und seines Bevollmächtigten vom Inhalt dieser Erklärung spielt nur noch bei der Kostenentscheidung für das unzulässig eingeleitete Eilverfahren eine Rolle.*

2. *Die Behörde, welche die Vollstreckung angeordnet hat, trägt die Kosten für das unnötig eingeleitete Eilverfahren nach dem Veranlassungsprinzip, wenn sie es versäumt hat, den Rechtsschutzsuchenden unverzüglich über die Aussetzung der Forderungsvollziehung in Kenntnis zu setzen. Interne Organisationsmängel sind einzig und allein der Sphäre der die Vollstreckung anordnenden Behörde zuzurechnen.*

III. Sachverhalt und Entscheidungsgründe

1. Sachverhalt

„Mit Schreiben vom 10.1.2020 erließ die Antragsgegnerin (fortan: Ag.) eine Mahnung gegenüber dem Antragsteller

(fortan: Ast.), wonach er die noch offenen 653,56 EUR aus einem Erstattungsbescheid der Beklagten vom 18.9.2019 nebst Mahngebühren i.H.v. 5,00 EUR zu überweisen habe und im Falle des fehlenden Zahlungseingangs die zwangsweise Einziehung der Forderung veranlasst werde. Hiergegen erhob der Bevollmächtigte des Ast. (fortan: Bevollmächtigter) am 24.1.2020 Widerspruch.

Gegen den Erstattungsbescheid vom 18.9.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29.11.2019 [...] erhob der Ast. am 17.12.2019 Klage; gerichtliches Az. S 39 AL 193/19.

Mit Schreiben vom 3.2.2020 erließ die Ag. hinsichtlich der angemahnten Forderung i.H.v. 653,56 EUR eine Vollstreckungsandrohung und forderte den Ast. zur Zahlung bis zum 20.2.2020 auf. Mit Schreiben vom 14.2.2020 teilte die Beklagte im Parallelverfahren S 39 AL 193/19 dem Ast. u.a. sinngemäß mit, dass die Vollziehung bis zum Abschluss dieses Klageverfahrens ausgesetzt werde. Dieses Schreiben wurde dem Ast. mit gerichtlicher Verfügung vom 19.3.2020 übersandt. Das Schreiben vom 14.2.2020 hinsichtlich der Aussetzung der Vollziehung bis zum Abschluss dieses Klageverfahrens wurde von der Ag. nicht direkt an den Ast. übersandt.

Am 19.2.2020 stellte der Bevollmächtigte den hiesigen Eilantrag und begehrte die einstweilige Einstellung des Forderungseinzugs aus dem Schreiben vom 3.2.2020. Mit Abhilfebescheid vom 20.2.2020 hob die Ag. die Mahngebührenfestsetzung vom 10.2.2010 auf.

Nach gerichtlichem Hinweis vom 16.3.2020 nahm der Bevollmächtigte mit Schriftsatz vom 19.3.2020 [...] den einstweiligen Rechtsschutzantrag zurück und hat zugleich einen Kostenantrag gestellt.“

2. Entscheidungsgründe

„Die Kammer hat nach § 193 Absatz 1 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) analog über den Kostenantrag des Ast. dem Grunde nach durch Beschluss zu entscheiden, [...]. Bei der Erledigung eines Rechtsstreites durch eine verfahrensbeendende Erklärung des Antragstellers entscheidet das Gericht unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen, [...].

Ausgehend hiervon hat die Ag. dem Ast. seine außergerichtlichen Kosten zu erstatten. Die Ag. hat zwar mit Schriftsatz vom 14.2.2020 im Parallelverfahren S 39 AL 193/19 (Klage gegen den Erstattungsbescheid vom 18.9.2019 i.H.v. 653,56 EUR) u.a. sinngemäß erklärt, dass die Vollziehung der Forderung i.H.v. 653,56 EUR aus dem Erstattungsbescheid vom 18.9.2019 ausgesetzt werde. Damit hat sich die dem hiesigen Eilantrag zugrunde liegende Vollstreckungsandrohung vom 3.2.2020, die noch vor dem 14.2.2020 erging, seit dem 14.2.2020 erledigt. Daher war der Eilantrag des Bevollmächtigten vom 18.2.2020, eingegangen bei Gericht am 19.2.2020, wohl von Anfang an unzulässig.

Allerdings wurde der Schriftsatz vorn 14.2.2020 durch das Gericht erst am 19.3.2020 an den Ast. zur Stellungnahme übersandt. Da die Ag. aufgrund der Eilbedürftigkeit, denn es lag seit dem 3.2.2020 eine Vollstreckungsandrohung mit einer

² BSG, Urteil vom 25.6.2015 – B 14 AS 38/14.

³ BSG, Urteil vom 25.6.2015 – B 14 AS 38/14, wonach der Widerspruch gegen die Ankündigung der Vollstreckung durch das Hauptzollamt aus dem Bescheid eines Jobcenters einen Kostenerstattungsanspruch gegen das Jobcenter auch dann nicht begründet soll, wenn die Vollstreckung daraufhin eingestellt wird.

⁴ An dem Eilverfahren war auf Seiten des antragstellenden Mandanten der Verfasser als Bevollmächtigter beteiligt.

Zahlungsfrist bis zum 20.2.2020 vor, es versäumt hat, den Ast. oder seinen Bevollmächtigten die Aussetzung der Vollziehung und die Hinfälligkeit der Vollstreckungsandrohung vom 3.2.2020 zu informieren, hat sie das unnötige Eilverfahren veranlasst und muss hierfür die Kosten tragen; Veranlassungsprinzip (vgl. MKLS/B. Schmidt, 12. Aufl. 2017, SGG § 193 Rn. 12b). Die Ag. hätte sich nicht auf eine unverzügliche gerichtliche Weiterleitung ihres Schreibens vom 14.2.2020 im Parallelverfahren S 39 AL 193/19 an den Ast. verlassen dürfen. Denn es war nur ihr und nicht auch dem Gericht bekannt, dass seit dem 3.2.2020 eine Vollstreckungsandrohung vorlag. Darüber hinaus war der Ag. nach eigenem Vortrag (siehe Schriftsatz vom 24.3.2020) die im Klageerhebung Parallelverfahren S 39 AL 193/19 spätestens seit dem 28.1.2020 bekannt, sodass es unbillig war, dennoch am 3.2.2020 eine Vollstreckungsandrohung zu erlassen. Insofern muss sich die Ag. besser organisieren, so dass interne Organisationsmängel nicht zum Nachteil des Ast. gereichen dürfen. Dieser wusste am 19.2.2020 noch nichts von der Einstellung der Vollziehung. Die Aufhebung der Mahngebühren mit Abhilfebescheid vom 20.2.2020 ist schon deswegen unerheblich, weil dies erst nach Einleitung des veranlassenden einstweiligen Rechtsschutzverfahrens am 19.2.2020 erfolgte.“

3. Hinweisverfügung des SG Cottbus

„Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage dürfte der einstweilige Rechtsschutzantrag weder mit dem Haupt- noch mit dem Hilfsantrag Erfolg haben. Denn entgegen der Auffassung des Bevollmächtigten liegt wohl kein Rechtsschutzbedürfnis für den streitgegenständlichen Antrag vor.

Die Ag. hat mit Schriftsatz vom 24.2.2020 unmissverständlich und glaubhaft erklärt, dass die Vollziehung der Forderung seit dem 14.2.2020 ausgesetzt werde. Die dem hiesigen Eilantrag zugrunde liegende Vollstreckungsandrohung vom 3.2.2020 erging zwar noch vor dem 14.2.2020, hat sich aber seit dem 14.2.2020 erledigt. Daher war der Eilantrag des Bevollmächtigten vom 18.2.2020, eingegangen bei Gericht am 19.2.2020, wohl von Anfang an unzulässig. Da die Ag. wohl mangels optimaler interner Verwaltungsvorgänge weder dem Bevollmächtigten noch dem Antragsteller die Aussetzung der Vollziehung und die Hinfälligkeit der Vollstreckungsandrohung vom 3.2.2020 mitgeteilt hat, hat sie das unnötige Eilverfahren veranlasst und muss wohl hierfür die Kosten tragen. Insofern geht das Gericht mit der Auffassung des Bevollmächtigten im Schriftsatz vom 26.2.2020, Seite 2, letzter Absatz, d'accord, dass Organisationsmängel nicht zum Nachteil der Antragstellerin gereichen dürfen. Entgegen der Auffassung des Bevollmächtigten führt dies aber nicht zum Erfolg des Hauptantrages und auch nicht des Hilfsantrages. Denn die Ag. missachtet nicht die aufschiebende Wirkung, vielmehr kommt sie ihr nach, indem sie die Vollziehung der Forderung ausgesetzt und die Mahngebühren storniert hat (vgl. Schriftsatz der Ag. vom 24.2.2020). Die genannten Ausführungen begründen wohl eine Kostentragungspflicht der Ag. aufgrund des Veranlassungsprinzips (vgl. MKLS/B. Schmidt, 12. Aufl. 2017, SGG § 193 Rn. 12b).

Hinweis an den Bevollmächtigten:

Das Gericht regt an, den einstweiligen Rechtsschutzantrag im Haupt- und Hilfsantrag für erledigt zu erklären und ggf.

einen Kostenantrag nach § 193 Abs. 1 Satz 3 SGG analog zu stellen.

Hinweis an die Ag.:

Das Gericht regt die Abgabe eines vollen Kostengrundanerkennnisses an. Die Ag. hat es wohl versäumt, den Antragsteller unverzüglich nach dem 14.2.2020 über die Aussetzung der Forderungsvollziehung in Kenntnis zu setzen, so dass sie das hiesige unzulässige einstweilige Rechtsschutzverfahren vom 19.2.2020 veranlasst hat.“

IV. Antragsgegner und Antrag und im Eilverfahren

Der Beschluss des SG Cottbus macht deutlich, welche Probleme⁵ entstehen, wenn – wie leider üblich – die Vollstreckung von Forderungen aus dem SGB III nicht durch die für den eigentlichen Fall zuständige Bundesagentur für Arbeit vor Ort, sondern durch die der Bundesagentur für Arbeit angehörige Regionaldirektionen, hier dem Inkasso-Service, vorgenommen wird. Das Problem stellt sich gleichermaßen im SGB II, hier sogar noch weitaus häufiger. Auch hier erfolgt die Vollstreckung von Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden nicht durch die Jobcenter selbst, sondern durch die der Bundesagentur für Arbeit angehörigen Regionaldirektionen.

Sowohl in SGB II-Verfahren als auch in SGB III-Verfahren wird häufig die aufschiebende Wirkung missachtet, die hinsichtlich der Erstattungsverfügung eintritt, wenn gegen Aufhebungs- und Erstattungsbescheide Widerspruch oder Klage erhoben wird. Es wird einfach durch die Behörden weiter vollzogen. Grund hierfür sind wohl meist organisatorische Mängel. Augenscheinlich gelingt es den Jobcentern und den zuständigen Bundesagenturen vor Ort hier nicht immer, als „Schleusenmeister“ den Inkasso-Service über eingelegte Rechtsbehelfe zu informieren, bzw. wird diese Information dort nicht immer (rechtzeitig) umgesetzt. Dies führt dazu, dass – wie auch im Fall des SG Cottbus – trotz eingelegter Rechtsbehelfe weiterhin Mahnungen und Vollstreckungsandrohungen verschickt und damit die Einleitung von Eilverfahren provoziert werden.

1. Antragsgegner

Vor der Einleitung eines Eilverfahrens muss naturgemäß zunächst die Frage beantwortet werden, gegen wen ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz zu richten ist.

a. Jobcenter und Bundesagentur vor Ort

Hier hat der Antragsteller sein Begehren gegen die zuständige Bundesagentur vor Ort gerichtet, also die Behörde, die den zu vollstreckenden Verwaltungsakt erlassen und seiner Ansicht nach den Auftrag zur Vollstreckung erteilt hat. Dies

5 Hierzu auch mit Blick auf das SGB II Herbst/Luhn, Formulierungshilfen für die sozialrechtliche Praxis, A. Allgemeiner Teil Rn. 330; Conradis, Vollstreckung eines Erstattungsanspruchs, Anmerkung zu SG Duisburg, Beschluss vom 22.7.2016 – S 12 AL 371/15 ER, info also 2017, 40.

dürfte die richtige Wahl gewesen sein. Denn wenden sich Rechtsschutzsuchende – wie hier – gegen die Zulässigkeit der Vollstreckung aus dem Verwaltungsakt an sich, ist die zuständige Bundesagentur vor Ort der richtige Antragsgegner, § 5 Abs. 1 VwVG i.V.m. § 256 AO.⁶

Dies gilt gleichermaßen auch für Vollstreckungsfälle, die im SGB II angesiedelt sind. Hier ist der Antrag gegen das Jobcenter zu richten.⁷ Es kann als übergeordneter Gesichtspunkt festgehalten werden, dass vorläufiger Rechtsschutz gegen eine Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung bei einem Auseinanderfallen von Vollstreckungsbehörde (Inkasso-Service) und Vollstreckung anordnender Behörde (Jobcenter und Bundesagentur vor Ort) gegenüber der letzteren Behörde auf Grund einer Garantienstellung für die Statthaftigkeit der Vollstreckung zu erlangen ist.⁸

In nahezu allen Fällen, die dem Verfasser aus der eigenen Praxis im SGB II bekannt sind, handelt der Inkasso-Service nach dem Inhalt der jeweiligen Vollstreckungsankündigung im Namen des Jobcenters. In der Vollstreckungsankündigung wird ausdrücklich auf eine Forderung des zuständigen Jobcenters vor Ort Bezug genommen, auf Fragen zur Entstehung der Forderung an „das zuständige Jobcenter“ verwiesen und weiter mitgeteilt, lediglich mit der „Wahrnehmung des Forderungseinzugs beauftragt“ zu sein. Dieses Vorgehen spricht ebenfalls dafür, das Begehren im Eilverfahren allein gegen das Jobcenter zu richten.

b. Inkasso-Service

Soweit der Schwerpunkt der Argumentation im Eilverfahren auf den Gedanken der Unbilligkeit nach § 258 AO⁹ gestützt wird, wäre es gleichwohl denkbar, den Antrag alternativ¹⁰ oder kumulativ (auch) gegen den Inkasso-Service als Vollstreckungsbehörde zu richten.¹¹

c. Streitgenossenschaft und Beiladung

Bei Unklarheiten und Zweifeln, wie das Gericht vor Ort über diese Streitfrage befindet, sollte der sicherste Weg gewählt und das Antragsbegehren entweder kumulativ gegen die Vollstreckungsbehörde (Inkasso-Service) und die Vollstreckung anordnende Behörde (Jobcenter oder Bundesagentur vor Ort) als Antragsgegner gerichtet oder aber zumindest ein Beiladung¹² gegenüber dem Gericht angeregt werden.

2. Antrag

Den Vorschriften des vorläufigen Rechtsschutzes¹³ kommt insbesondere auf dem Gebiet des Existenzsicherungsrechts eine besondere Bedeutung zu. Hierbei gibt es im SGG zwei Arten. Zu unterscheiden ist zwischen Eilrechtsschutz in Anfechtungssachen (§§ 86a, 86b Abs. 1 SGG) und Eilrechtsschutz in Vornahmesachen (§ 86b Abs. 2 SGG i.V.m. §§ 920 ff. ZPO).¹⁴

a. Einstweilige Anordnung

In der Rechtsprechung wird überwiegend davon ausgegangen, dass einstweiliger Rechtsschutz in Vollstreckungssachen nach § 86b Abs. 2 SGG zu gewähren ist.¹⁵ Denn – so die Argumentation – gegen die Mahnung und Ankündigung der zwangsweisen Einziehung der Forderungen sei kein Widerspruch gegeben. Dieser komme mangels Regelungswirkung nicht die Qualität eines Verwaltungsaktes zu. Vielmehr habe die Vollstreckungsankündigung bzw. -androhung lediglich den Sinn, den Schuldner noch einmal auf die Situation hinzuweisen und ihm letztmalig die Gelegenheit zu geben, zur Abwendung der Vollstreckung freiwillig die Rückstände zu begleichen.¹⁶ Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 86b Abs. 1 SGG würde daher von vornherein ausscheiden.¹⁷

Der Antrag wäre hier wie folgt abzufassen: „*Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die Vollstreckung der Forderung aus dem Bescheid vom ... in Höhe von ... vorläufig einzustellen.*“

b. Feststellung der aufschiebenden Wirkung (faktischer Vollzug)

Gleichwohl ist es auch denkbar in Vollstreckungssachen, in denen – wie im Fall des SG Cottbus – die gesetzlich angeordnete aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage

6 Einwendungen gegen den zu vollstreckenden Verwaltungsakt sind nach § 256 AO außerhalb des Vollstreckungsverfahrens mit den hierfür zugelassenen Rechtsbehelfen zu verfolgen. Zwar tritt nach § 250 Abs. 1 AO der mit der Vollstreckung ersuchte Inkasso-Service an die Stelle der zuständigen Bundesagentur vor Ort. Gleichwohl gilt dies nach § 250 Abs. 1 Satz 2 AO nicht hinsichtlich der Vollstreckbarkeit des Anspruchs an sich. Hierfür bleibt nach § 250 Abs. 1 Satz 2 AO die ersuchende Vollstreckungsbehörde verantwortlich.

7 LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14.12.2018 – L 34 AS 2224/18 B ER; dieser Ansicht zustimmend Redaktion info also, Schutz gegen Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung durch ersuchte Vollstreckungsbehörde, Anmerkung zu LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14.12.2018 – L 34 AS 2224/18 B ER, info also 2019, 76.

8 Hierzu der aufgestellte Leitsatz der Redaktion info also, Schutz gegen Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung durch ersuchte Vollstreckungsbehörde, Anmerkung zu LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14.12.2018 – L 34 AS 2224/18 B ER, info also 2019, 76.

9 Soweit im Einzelfall die Vollstreckung unbillig ist, kann nach § 258 AO die Vollstreckungsbehörde sie einstweilen einstellen oder beschränken oder eine Vollstreckungsmaßnahme aufheben.

10 Das SG Duisburg, Beschluss vom 22.7.2016 – S 12 AL 371/15 ER, problematisiert diese Frage nicht weiter. In der dortigen Konstellation wurde der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gegen die Bundesagentur für Arbeit (Inkasso-Service) als Antragsgegnerin und das Jobcenter als Beigeladene gerichtet. Es wurde hier konkret beantragt: „festzustellen, dass die Antragsgegnerin nicht berechtigt ist, gegen die Antragstellerin aus dem Bescheid vom ... zu vollstrecken.“

11 Zu diesem Gesichtspunkt die Redaktion info also, Schutz gegen Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung durch ersuchte Vollstreckungsbehörde, Anmerkung zu LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14.12.2018 – L 34 AS 2224/18 B ER, info also 2019, 76.

12 Der Beigeladene kann, auch ohne dass er zuvor über den Streitgegenstand durch Bescheid entschieden hat, anstelle des Beklagten verurteilt werden, BeckRA-HdB, Teil A: Prozesse und Verfahren 2. Abschnitt. Weitere Verfahren § 9. Sozialrechtliche Verfahren Rn. 20.

13 Gleichbedeutend: einstweiliger Rechtsschutz, Eilverfahren.

14 Berlitz/Conradis/Pattar, Existenzsicherungsrecht, Teil VII: Kapitel 61: Vorläufiger Rechtsschutz Rn. 3.

15 LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14.12.2018 – L 34 AS 2224/18 B ER; SG Duisburg, Beschluss vom 22.7.2016 – S 12 AL 371/15 ER.

16 Zu dieser Argumentation BSG, Urteil vom 25.6.2015 – B 14 AS 38/14.

17 So absolut LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14.12.2018 – L 34 AS 2224/18 B ER.

nicht beachtet wird,¹⁸ einen Antrag auf Feststellung der aufschiebenden Wirkung § 86b Abs. 1 SGG analog zu stellen.¹⁹

Auch im Fall des SG Cottbus wurde im laufenden Eilverfahren von der Bundesagentur vor Ort eingewandt, dass bereits von Gesetzes wegen aufgrund des anhängigen Klageverfahrens gegen die zu vollstreckende Forderung die aufschiebende Wirkung der Vollziehung eintreten würde. Daher sei kein Raum für die Anordnung einer einstweiligen Anordnung nach § 86b Abs. 2 SGG.

Vor diesem Hintergrund wurde vom Verfasser rein vorsorglich ein Hilfsantrag gestellt, der wie folgt lautet: „Die aufschiebende Wirkung der mittlerweile eingereichten Klage des Antragstellers vom ... gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom ... in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom ... wird festgestellt.“

c. Haupt- und Hilfsantrag

Es bietet sich an bei Unklarheiten und Zweifeln, welchen Antrag das Gericht vor Ort favorisiert, die jeweiligen Anträge nach § 86b Abs. 2 SGG und § 86b Abs. 1 SGG analog in ein Stufenverhältnis zu setzen, also einen Haupt- und einen Hilfsantrag zu stellen.

V. Anmerkung

Es ist leider keine Seltenheit, dass der Inkasso-Service Forderungen mahnt und deren Vollstreckung androht, obwohl bereits Widerspruch bzw. Klage erhoben worden ist. Warum dies immer noch gefühlt massenhaft passiert, ist häufig unklar. Ein möglicher Grund ist neben der teilweise erheblich verzögerten Übersendung der Klageschriften durch das Sozialgericht²⁰ auch die mangelnde Kommunikation zwischen den Jobcentern und Bundesagenturen vor Ort sowie dem Inkasso-Service. Letzterer ist gleichsam der Gerichtsvollzieher für die Rückforderung. Der Inkasso-Service ist zuständig für die Einziehung von Forderungen aus dem SGB II und SGB III.

1. Rechtsschutzbedürfnis

Neben diesen grundsätzlichen Organisationsdefiziten liegt die Besonderheit des Falles, über den das SG Cottbus entscheiden musste, darin, dass von der zuständigen Bundesagentur vor Ort hier offensichtlich bereits intern am 14.2.2020 die Aussetzung

der Vollziehung der Forderung verfügt wurde, also exakt vier Tage vor dem Eilantrag vom 18.2.2020. Für die Bundesagentur vor Ort war mithin klar, dass spätestens ab dem 14.2.2020 keine Vollziehungsmaßnahmen mehr stattfinden sollten. Für den Antragsteller und seinen Bevollmächtigten stellte sich die Sachlage indes völlig anders dar. Beide gingen davon aus, dass gerade deshalb besondere Eile geboten war, weil vom Inkasso-Service nach Erlass der Mahnung vom 10.1.2020, gegen die mit Schreiben vom 24.1.2020 Widerspruch eingelegt wurde, am 3.2.2020 eine weitere Vollstreckungsandrohung auf den Weg gebracht wurde.

Offensichtlich war hier nicht nur eine desolante verwaltungsinterne Kommunikation zwischen den Behörden zu beklagen, sondern auch eine fehlende Kommunikation zwischen den Behörden und dem Antragsteller und seinem Bevollmächtigten. Konkret wurde genau diesen beiden Beteiligten „mangels optimaler interner Verwaltungsvorgänge“²¹ die alles entscheidende Information über die intern verfügte Aussetzung der Vollziehung seit dem 14.2.2020 und die Hinfalligkeit der Vollstreckungsandrohung vom 3.2.2020 vorenthalten.

Diese Gemengelage führte dazu, dass vom SG Cottbus mit Verfügung vom 16.3.2020 darauf hingewiesen wurde, dass dem Eilantrag wohl das Rechtsschutzbedürfnis fehlen würde. Dieser Hinweis mag auf den ersten Blick überraschend sein, weil vom Antragsteller und seinem Bevollmächtigten doch auf der Grundlage ihrer Informationen alles richtig gemacht wurde. Gleichwohl ist der Hinweis des SG Cottbus bei genauerem Hinsehen konsequent. Denn für die Frage der Zulässigkeit des Eilantrages ist allein die objektive Sachlage entscheidend. Eine etwaige Unkenntnis des Antragstellers und seines Bevollmächtigten vom Inhalt der internen Erklärung der Bundesagentur vor Ort über die Aussetzung der Vollziehung seit dem 14.2.2020 spielt beim Prüfungspunkt Rechtsschutzbedürfnis keine Rolle. Ein Rechtsschutzbedürfnis für die Einleitung des Eilverfahrens ist nicht mehr gegeben, wenn die Behörde verbindlich erklärt, den Verwaltungsakt nicht zu vollziehen.²²

2. Kostenentscheidung

Juristisch „eingefangen“ werden die internen Organisationsmängel zum Vorenthalten von Informationen über eine vom Gericht zu treffende Kostenentscheidung. Im Fall des SG Cottbus ist diese Entscheidung nach einer Erledigungserklärung des Bevollmächtigten in der Hauptsache²³ und einem gestellten Kostenantrag²⁴ zu Lasten der Antragsgegnerin ausgegangen. Die Bundesagentur vor Ort wurde nach § 193 Abs. 1 Satz 3 SGG analog vollumfänglich verpflichtet, dem Rechtsschutzsuchenden seine notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten. Ein gerechtes Ergebnis!

18 Nach § 86a Abs. 1 Satz 1 SGG haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung.

19 Hierzu Herbst/Luhn, Formulierungshilfen für die sozialrechtliche Praxis, A. Allgemeiner Teil Rn. 331 m.w.N.

20 Als Entschuldigungsgrund kann dieser Umstand gleichwohl nicht herangezogen werden. Denn die Jobcenter und Bundesagenturen vor Ort haben es selbst in der Hand, die Länge der Mahnsperre zu bestimmen. Es ist allgemein bekannt, dass wegen der allgemeinen Überlastungssituation in der Sozialgerichtsbarkeit im Einzelfall mit längeren Postlaufzeiten zu rechnen ist. Die Mahnsperre sollte daher nicht zu kurz gesetzt werden. Die Einleitung von Eilverfahren kann darüber hinaus vermieden werden, wenn vor der Übersendung von Mahnungen und Vollstreckungsandrohungen noch einmal Rücksprache mit dem Bevollmächtigten zu einer etwaigen Klageerhebung gehalten wird. Der Anordnungsbehörde ist hier eine Garantenstellung für die Vollstreckungsprüfung zugewiesen, zu dieser Garantenstellung LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14.12.2018 – L 34 AS 2224/18 B ER.

21 So der genaue Wortlaut in SG Cottbus, Beschluss vom 28.4.2020 – S 39 AL 29/20 ER.

22 Herbst/Luhn, Formulierungshilfen für die sozialrechtliche Praxis, A. Allgemeiner Teil Rn. 321.

23 Die komplizierte Rechtslage aus dem Zivilprozess bei einseitigen bzw. übereinstimmenden Erledigungserklärungen entfällt im Sozialgerichtsprozess. Die einseitige Erledigungserklärung wird hier wie eine Klagerücknahme behandelt, Herbst/Luhn, Formulierungshilfen für die sozialrechtliche Praxis, A. Allgemeiner Teil Rn. 141.

24 Soweit keine unstrittige Kostenregelung zwischen den Beteiligten nach Erledigung in der Hauptsache erfolgt, muss für eine Kostenentscheidung ein entsprechender Antrag gestellt werden, Herbst/Luhn, Formulierungshilfen für die sozialrechtliche Praxis, A. Allgemeiner Teil Rn. 169.